



Verteiler:

Alle Mitarbeitenden
der Universität Bremen

Bremen 3. November 2022
Unser Zeichen -2-

Personaldezernat
Dezernat 2

Anna Janning
Dezernatsleitung

VWG, Raum 1030
Bibliothekstraße 1
28359 Bremen

Tel. 0421 218-60400

Fax 0421 218-98 60400

Anna.janning@vw.uni-bremen.de

www.uni-bremen.de/dezernat2

Urlaubsentgelt bei Änderung der Arbeitszeit

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Änderungen bei der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit haben Auswirkungen auf die Ermittlung und Bezahlung des Urlaubsanspruchs. Während es bisher beim Urlaubsanspruch nicht auf den Umfang der jeweils erbrachten Arbeitsleistungen ankam, ist dieser Ansatz wegen damit verbundener Teilzeitdiskriminierung vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und auch vom Bundesarbeitsgericht (BAG) mittlerweile aufgegeben worden.

Das BAG hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass „die Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Satz 1 TV-L [gilt ebenfalls für den TVöD] wegen Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften (§ 4 Abs. 1 TzBfG) gemäß § 134 BGB nichtig sind, soweit sie für die Berechnung des Urlaubsentgelts auf das im Urlaubszeitraum vom Arbeitnehmer zu beanspruchende Entgelt auch in den Fällen abstellen, in denen der Arbeitnehmer nach der Verringerung seiner wöchentlichen Regelarbeitszeit Urlaub nimmt, der aus der Zeit vor der Arbeitszeitreduzierung stammt“.

Die tariflichen Regelungen zum Urlaubsentgelt sehen im TV-L und TVöD jeweils vor, dass bei Inanspruchnahme des Urlaubs das jeweilige Entgelt fortzuzahlen ist. Wie hoch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit war, als der Urlaubsanspruch entstand, ist dabei unerheblich. Nach der neueren BAG-Rechtsprechung sind aber diese tariflichen Regelungen in den Fällen nichtig, in denen die Urlaubsansprüche in einem Zeitraum mit einer höheren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit „erworben“ wurden, als der Arbeitszeit zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Urlaubs.

Liegt der Fall dagegen anders herum und die Urlaubsansprüche wurden in einem Zeitraum mit einer niedrigeren durchschnittlichen wöchentlichen

Arbeitszeit „erworben“ als der Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme, verbleibt es bei der tariflichen Regelung, wonach das jeweilige Entgelt zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme fortzuzahlen ist.

Zur Umsetzung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung wurde das Beantragungsformular für Erholungsurlaub angepasst. Um Ihren individuellen Urlaubs- und Urlaubsentgeltanspruch berechnen zu können, ist eine Angabe der jeweiligen Wochenarbeitszeit und der Verteilung auf die Wochenarbeitstage der letzten 24 Monate erforderlich.

Die Berechnung des Urlaubsentgeltanspruches erfolgt durch Performa Nord.

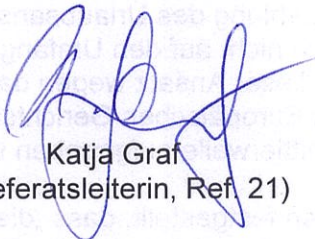
Mit sofortiger Wirkung wird auf die gesetzliche Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 TV-L (6 Monate nach Fälligwerden) hingewiesen.

Auf **Beamtinnen und Beamte** hat diese Regelung keine Auswirkungen; hier gelten weiterhin die Vorgaben aus dem Rundschreiben Nr. 7/2018 vom 03.05.2018.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Janning
(Personaldezernentin)



Katja Graf
(Referatsleiterin, Ref. 21)



Christine Dreher
(Referatsleiterin, Ref. 22)